

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshaupt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung)

vom 02.12.2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. Seite 70) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 28.05.2003 (MüABl. Seite 169), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.06.2013 (MüABl. Seite 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren sind Jahresgebühren. Es fallen folgende Gebühren pro Schülerin oder Schüler an:

1.	Grundstufe (Spielschule, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Gruppen mit Behinderten, IKARUS, Klassenmusizieren)	
	60 Minuten wöchentlich bei mind. 8 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)
	45 Minuten wöchentlich bei 4 bis 7 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)
2.	Hauptstufe (Instrumentaler und vokaler Unterricht)	
	a) Einzelunterricht mindestens 30 Minuten	600 € pro Jahr (monatl. Rate 50 €)
	jede weitere 15-Minuten-Einheit	300 € pro Jahr (monatl. Rate 25 €)
	b) Partnerunterricht (je 45 Minuten-Einheit)	480 € pro Jahr (monatl. Rate 40 €)
	c) Gruppenunterricht (je 45-Minuten-Einheit)	
	3er-Gruppe	360 € pro Jahr (monatl. Rate 30 €)
4er-Gruppe	264 € pro Jahr (monatl. Rate 22 €)	
5er-Gruppe	216 € pro Jahr (monatl. Rate 18 €)	
6er-Gruppe	180 € pro Jahr (monatl. Rate 15 €)	

	d) Kammermusik, Ensemble und Ergänzungsfächer für Teilnehmende ohne Hauptfachunterricht pro Fach für Hauptfachs Schülerinnen und -schüler	204 € pro Jahr (monatl. Rate 17 €) gebührenfrei
	e) Blockseminar zu unterschiedlichen Themenbereichen für Teilnehmende ohne Hauptfachunterricht für Hauptfachs Schülerinnen und -schüler	180€ pro Seminar gebührenfrei
	f) Chorschule und Orchester	gebührenfrei
3.	Tarife VARIUS (Variable Unterrichtsstruktur)	
	a) Tarif A – Grundstufe (Spielschule, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung, IKARUS)	
	60 Minuten wöchentlich bei mind. 8 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)
	45 Minuten wöchentlich bei 4 bis 7 Teilnehmenden	156 € pro Jahr (monatl. Rate 13 €)
	Klassenmusizieren 90 Minuten wöchentlich	204 € pro Jahr (monatl. Rate 17 €)
	b) Tarif B – Standardunterricht (Instrumentaler und vokaler Unterricht, Förderklasse)	
	Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht	516 € pro Jahr (monatl. Rate 43 €)
	c) Tarif C – Einzelunterricht, SVA	
	45 Minuten Einzelunterricht	1200 € pro Jahr (monatl. Rate 100 €)
	d) Tarif D – Chorschule und Orchester	gebührenfrei
4.	Sonstige Gebühren	
	Wartungsgebühr für Tasteninstrumente	2 € je angefangenem Monat

Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen sowie Sonderkurse werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

2. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Einzelunterricht“ die Worte „(d. h. 1.200 € pro Jahr bzw. 100 € pro Monat)“ eingefügt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Teilnehmenden selbst oder die juristische Person, welche die Teilnehmenden anmeldet. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr ist in monatlichen Raten im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats, per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.“
5. In § 5 Abs. 2 wird die Ziffer 3. gestrichen. Die Ziffer 4. wird zur neuen Ziffer 3., die Ziffer 5. zur neuen Ziffer 4. und die Ziffer 6. zur neuen Ziffer 5.
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anträge müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen in der Städtischen Sing- und Musikschule vorliegt.“
7. In § 9 werden nach dem Wort „Ganztagsangebotes“ die Worte „und führt Modellversuche durch“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.